Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4330

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Neunten Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfolgungsverjährung

1. § 66 des Strafgesetzbuches erhält folgenden Absatz 2:

   „(2) Die Strafverfolgung von Verbrechen nach § 220 a (Völkermord) verjährt nicht."

2. § 67 Abs. 1 des Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

   a) Hinter dem Wort „Verbrechen" werden die Worte eingefügt: „ , die nicht in § 66 Abs. 2 genannt sind,";

   b) die Worte „in zwanzig Jahren" werden ersetzt durch die Worte „in dreißig Jahren".

Artikel 2

Anwendung auf früher begangene Taten

Artikel 1 gilt auch für früher begangene Taten, wenn die Verfolgung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verjährt ist.

Artikel 3

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1969

Schmidt (Hamburg) und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51